

**Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis  
(Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007,  
in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 06.12.2017  
-Lesefassung-**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Salzlandkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und von Grundstücken, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, erhebt der Salzlandkreis Benutzungsgebühren, die sich aus einer mengenbezogenen Entsorgungsgebühr und variablen Entsorgungsgebühren zusammensetzen.
- (3) Mit der Erhebung der mengenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr werden 15 Liter Restabfallbehälterkapazität und der mengenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr 12 Liter Bioabfallbehälterkapazität pro Einwohnergleichwert und Woche zur Verfügung gestellt.

**§ 2  
Gebührenpflichtiger**

- (1) Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr wird bei Wohngrundstücken je Haushalt nach Anzahl der dem Haushalt zuzuordnenden, auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz und mit Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erhoben und mittels Bescheid festgesetzt. Gebührenpflichtiger für die mengenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr ist der aufgrund eines Miet-, Pacht oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes bzw. des Grundstücksteiles (einschließlich entsprechender Wohnungen etc.) Berechtigte, in allen anderen Fällen der Grundstückseigentümer.
- (2) Bei Grundstücken, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, ist der Anschluss- und Überlassungspflichtige nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung vom 17.12.2007, der Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung.
- (3) Gebührenpflichtiger für variable Entsorgungsgebühren ist derjenige, der den Abfallbehälter zur Abholung bereitstellt bzw. in dessen Auftrag der Abfallbehälter bereitgestellt wird bzw. derjenige der die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nutzt, im Übrigen der Grundstückseigentümer.
- (4) Im Falle der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen ist der Anlieferer Gebührenpflichtiger.

**§ 3  
Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Dieses ist der Tag der erstmaligen Bereitstellung der Abfallbehälter.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Anzahl der Benutzer der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

#### **§ 4**

##### **Umfang der Leistungen innerhalb der mengenbezogenen Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr**

Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr wird erhoben für die Deckung der Kosten in Verbindung mit:

- (1) Die mengenbezogene Restabfallgebühr wird erhoben für die Deckung der Kosten in Verbindung mit:
1. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 15 Liter Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall pro Einwohnergleichwert und Woche,
  2. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Sperrmüll entsprechend § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung,
  3. die ganzjährige Annahme von Grünabfällen bis zu einer Menge von einem Kubikmeter aus privaten Haushaltungen und aus kommunalen Herkunftsbereichen auf von den Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen,
  4. der ganzjährigen Annahme von Grünabfällen bis zu einer Menge von einem Kubikmeter aus privaten Haushaltungen und Grundstücken, welche gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden auf den Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises,
  5. der Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und von Sonderabfallkleinmengen,
  6. der Altpapierentsorgung,
  7. der Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten,
  8. der Errichtung und dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen im Salzlandkreis,
  9. der Beseitigung verbotswidrig entsorgter Abfälle,
  10. der Erfüllung der Beratungspflicht des Salzlandkreises.
- (2) Die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr wird erhoben für die Deckung der Kosten in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 12 Liter Bioabfällen aus Haushaltungen pro Einwohnergleichwert und Woche.

#### **§ 5**

##### **Höhe der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr**

- (1) Maßstab zur Berechnung der mengenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr
1. Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr entsprechend der Zahl, der sich auf dem Grundstück dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Größe des Abfallbehälters wird dem Anschlusspflichtigen gemäß § 9 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 15 l pro Woche und Person zugewiesen.
  2. Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, wird für die Entsorgung der entstandenen Abfälle die Gebühr nach der Menge des Abfalls (15 l/ Woche = 1 Einwohnergleichwert) bemessen. Die Anzahl und Größe der

Abfallbehälter wird durch den Salzlandkreis festgelegt, welche sich nach dem zu erwartenden Anfall bei einer 14-täglichen Abfuhr richtet.

(2) Höhe der mengenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr

1. Die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr beträgt 34,92 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr. Die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt.
2. Die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das

I. Quartal bis 01.03.	8,73 Euro
II. Quartal bis 01.06	8,73 Euro
III. Quartal bis 01.09.	8,73 Euro
IV. Quartal bis 01.12.	8,73 Euro

der mengenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr zu begleichen. Wird von einer quartalsweisen Entrichtung der mengenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr für das laufende Jahr nicht Gebrauch gemacht und erfolgt die Zahlung der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr insgesamt bis zum 01.03. des laufenden Jahres, ermäßigt sich die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr auf 34,42 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr.

(3) Maßstab zur Berechnung der mengenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr

1. Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr entsprechend der Zahl, der sich auf dem Grundstück dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Größe des Abfallbehälters richtet sich nach dem auf dem Grundstück gemeldeten Personen unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 12 l pro Woche und Person.
2. Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, wird für die Entsorgung der entstandenen Abfälle die Gebühr nach der Menge des Abfalls (12 l/ Woche = 1 Einwohnergleichwert) bemessen. Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter wird durch den Salzlandkreis festgelegt, welche sich nach dem zu erwartenden Anfall bei einer 14-täglichen Abfuhr richtet.

(4) Höhe der mengenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühren

1. Die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr beträgt 15,56 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr. Die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt.
2. Die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das

I. Quartal bis 01.03	3,89 Euro
II. Quartal bis 01.06	3,89 Euro
III. Quartal bis 01.09.	3,89 Euro
IV. Quartal bis 01.12.	3,89 Euro

der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr zu begleichen.

- (5) Bei Anschlussbeginn wird wie in Absatz 1 bis 4 geregelt verfahren und mit dem Anschlussmonat ist die anteilige Quartalsgebühr fällig. Ändert sich im Verlauf eines Monats die Bemessung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2, wird ab dem folgenden Monat die Neuveranlagung zugrunde gelegt. Die daraus entstehende Differenz wird auf Antrag vom Salzlandkreis zurückgezahlt.
- (6) Der Salzlandkreis kann im Einzelfall die mengenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr nach schriftlichem Antrag ermäßigen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er sich im Veranlagungszeitraum nicht dauerhaft, mindestens 16 Wochen durchgehend, im Salzlandkreis aufhält (z .B. Bundeswehr, Studium, Ausbildung). Die Ermäßigung kann bis maximal 50 % der Gebühr nach § 5 Abs. 2 und 4 gewährt werden.

## **§ 6**

### **Umfang der zusätzlichen Leistungen im Rahmen der variablen Entsorgungsgebühren**

Variable Entsorgungsgebühren werden zur Deckung der leistungsabhängigen Kosten der Abfallentsorgung erhoben, insbesondere für:

1. das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Hausmüll, der über die Mindestmenge von 15 Liter pro Person und Woche hinaus anfällt, sowie die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht im Rahmen der Festsetzung von Einwohnergleichwerten entsorgt werden;
2. die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen nach § 15 Abs. 3 und Sonderabfallkleinmengen nach § 16 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung;
3. Entsorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 7 und 10 der Abfallentsorgungssatzung;
4. die Entsorgung von zugelassenen Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung;
5. die 14-tägliche Entsorgung von zugelassenen Bioabfall-Papiersäcken gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung;
6. die Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Salzlandkreises gemäß § 19 des Abfallentsorgungssatzung;
7. die Annahme von gebührenpflichtigen Abfallkleinmengen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises.

## **§ 7**

### **Höhe der variablen Entsorgungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 1,20 Euro je Restabfallsack. Sie ist beim Erwerb der Restabfallsäcke zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Bioabfall-Papiersäcken zur zusätzlichen Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 1,00 Euro je Sack. Sie ist beim Erwerb der Bioabfall-Papiersäcke zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfällen aus Haushaltungen des Salzlandkreises (Restabfall) über das Maß des nach § 5 Abs. 1 zugewiesenen Restabfallbehältervolumens von 15 Litern pro Person, bzw. Einwohnergleichwert, und Woche hinaus, beträgt für die Entsorgung eines:
- bereitgestellten Restabfallbehälters mit 120-Liter Füllvolumen 1,20 Euro
  - bereitgestellten Restabfallbehälters mit 240-Liter Füllvolumen 2,40 Euro
  - bereitgestellten Restabfallbehälters mit 1.100-Liter Füllvolumen 11,00 Euro

Die Gebühr wird mit der Entsorgung des bereitgestellten Restabfallbehälters fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.

- (4) Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises werden Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden bei der Anlieferung fällig oder durch gesonderten Bescheid erhoben.
- (5) Für Kleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup>, außer Grünabfälle und Sperrmüll, wird bei Anlieferung dieser Abfälle durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer an den Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises eine Gebühr von 3,00 Euro je angefangenem halben m<sup>3</sup> erhoben.

## **§ 8 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 9 Einschränkung der Abfuhr**

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

## **§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jede Änderung der für die Höhe der mengenbezogenen Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr relevanten Umstände ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats seit Eintreten der Änderung dem Salzlandkreis mitzuteilen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Landkreis nicht gemäß § 10 Satz 2 die für die mengenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr relevanten Umstände mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**Anlage 1 zu § 7 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:**

**Für die Direktanlieferung zugelassener Abfälle und deren Gebühren**

<b>AS</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Euro/Tonne</b>	<b>Anlage</b>
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	80,00 €	U, K
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	95,00 €	U
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	80,00 €	U, K
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	95,00 €	U
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	80,00 €	U,K
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere m.A. d., die unter 03 01 04 fallen	80,00 €	U, K
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	80,00 €	U, K
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Papierabfällen	95,00 €	U
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier u. Pappe für das Recycling	95,00 €	U
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	95,00 €	U
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	95,00 €	U
07 06 99	Abfälle a. n. g., überlagerte Körperpflegemittel	95,00 €	U
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle m. A. d., die unter 08 04 09 fallen	95,00 €	U
10 11 03	Glasfaserabfall	95,00 €	U
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) bis 500 kg	25,70 €	U
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis m. A. d., die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	95,00 €	U
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		U, W
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	95,00 €	U, W
15 01 03	Verpackungen aus Holz	80,00 €	U, W
15 01 04	Verpackungen aus Metall	95,00 €	U, W
15 01 05	Verbundverpackungen	95,00 €	U, W
15 01 06	gemischte Verpackungen	95,00 €	U, W

15 01 09	Verpackungen aus Textilien	95,00 €	U, W
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, m. A. d., die unter 15 02 02 fallen	95,00 €	U
16 01 19	Kunststoffe	95,00 €	U
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile m. A. d., die unter 16 02 15 fallen	95,00 €	U
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen m. A. d., die unter 16 11 05 fallen	22,00 €	U
17 01 01	Beton bis 500 kg	25,70 €	U
17 01 02	Ziegel bis 500 kg	28,20 €	U
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik bis 500 kg	28,20 €	U
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik m. A. d., die unter 17 01 06 fallen bis 500 kg	26,70 €	U
17 02 01	Holz	70,00 €	U
17 02 03	Kunststoff	95,00 €	U
17 05 04	Boden und Steine m. A. d., die unter 17 05 03 fallen bis 500 kg	16,30 €	U
17 06 04	Dämmmaterialien m. A. d., die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen	110,00 €	U
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis m. A. d., die unter 17 08 01 fallen	95,00 €	U
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle m. A. d., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen bis 500 kg	95,00 €	U
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	95,00 €	U
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	95,00 €	U
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände m. A. d., die unter 18 02 02 fallen	95,00 €	U
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	95,00 €	U
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	95,00 €	U
19 02 10	brennbare Abfälle m. A. d., die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	95,00 €	U

19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	95,00 €	U
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	95,00 €	U
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	95,00 €	U
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	110,00 €	U
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	110,00 €	U
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	95,00 €	U
19 12 01	Papier und Pappe	95,00 €	U
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	95,00 €	U
19 12 07	Holz m. A. d., das unter 19 12 06 fällt	70,00 €	U
19 12 08	Textilien	95,00 €	U
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	95,00 €	U
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste))	95,00 €	U
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden m. A. d., die unter 19 13 01 fallen	22,00 €	U
20 01 01	Papier und Pappe		U, W
20 01 02	Glas		U, W
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	80,00 €	K
20 01 10	Bekleidung	95,00 €	U
20 01 11	Textilien	95,00 €	U, W
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		U
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte m.A.d., die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		U, W
20 01 38	Holz m. A. d., das unter 20 01 37 fällt	70,00 €	U, W
20 01 39	Kunststoffe	95,00 €	U
20 01 40	Metalle		U, W
20 02 01	Biologisch-abbaubare Abfälle (Grüngut)	80,00 €	U, W, K
20 02 03	andere nichtkompostierbare Abfälle	95,00 €	U
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	95,00 €	U
20 03 02	Marktabfälle	95,00 €	U
20 03 03	Straßenkehricht	95,00 €	U
20 03 07	Sperrmüll	95,00 €	U



20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g. (hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle)	95,00 €	U
U	Wertstoffhöfe Aschersleben, Bernburg und Schönebeck		
W	Wertstoffhöfe Staßfurt und Wolmirsleben, hier nur Kleinstmengen bis 1 m <sup>3</sup>		
K	Kompostierungsanlage Schönebeck		

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.